

Haushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 26.1.2021 folgende Satzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 17.3.2021 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt		
	Gesamtbetrag der Erträge auf		141.661.259 Euro
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		161.451.751 Euro
	Jahresfehlbetrag auf		-19.790.492 Euro
2.	im Finanzhaushalt		
	ordentlichen Einzahlungen auf		135.507.319 Euro
	ordentlichen Auszahlungen auf		149.532.293 Euro
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		-14.024.974 Euro
	außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
	außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen auf		0 Euro
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		13.845.405 Euro
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		26.574.950 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		-12.729.545 Euro
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		28.034.519 Euro
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		1.280.000 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		26.754.519 Euro
	Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		177.387.243 Euro
	Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		177.387.243 Euro
	die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	12.729.545 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 29.686.200 Euro. Davon entfallen auf

- 2022: 12.270.200 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
- 2023: 12.136.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
- 2024: 4.230.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
- 2025: 1.050.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 9.145.200 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau	10.399.500 Euro
--------------------------	-----------------

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau	5.000.000 Euro
--------------------------	----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau	17.784.500 Euro
--------------------------	-----------------

Davon entfallen auf

- 2022: 14.199.500 Euro
- 2023: 3.585.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.469.300 Euro.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	475 v.H.
Gewerbesteuer auf	405 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

§ 7 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar	
landwirtschaftliche Grundstücksfläche	50,00 Euro
weinwirtschaftliche Grundstücksfläche	100,00 Euro
2. Für den Starenschutz je Hektar	
Weinbergsfläche	7,25 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum letzten festgestellten Jahresabschluss (31.12.2018) betrug 229.167.479,58 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	12.200 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 400.440 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 12 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 13 Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

§ 14 Stiftungen

Bürgerstiftung

1. im Ergebnishaushalt		
Gesamtbetrag der Erträge auf		198.292 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		178.870 Euro
Jahresüberschuss auf		19.422 Euro
2. im Finanzhaushalt		
ordentlichen Einzahlungen auf		195.250 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf		126.600 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		68.650 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf		0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		50.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		50.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		245.250 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		126.600 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		118.650 Euro

Landauer Kunststiftung

1. im Ergebnishaushalt		
Gesamtbetrag der Erträge auf		20.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		20.000 Euro
Jahresfehlbetrag auf		0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
ordentlichen Einzahlungen auf		20.000 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf		20.000 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 Euro

außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	20.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	20.000 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	31.800 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.800 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	31.800 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	31.800 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	31.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	31.800 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 14. April 2021
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirschen
Oberbürgermeister



Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (ADD) zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden nur teilweise erteilt. Eine Nachgenehmigung wurde bei einem höheren Investitionskreditbedarf allerdings in Aussicht gestellt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung, daher entsprechende Nummerierung analog zur Genehmigung der ADD):

„2. Die unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.729.545 € festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite werden mit einem Teilbetrag in Höhe von 7.920.134 € genehmigt. In Höhe von 4.809.411 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 29.686.200 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 9.145.200 € aufgenommen werden müssen.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Landau unter § 5 für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 10.399.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement wird in dieser Höhe genehmigt.

5. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 14.469.300 € aufgenommen werden müssen.

6. Die unter den vorstehenden Nrn. 2.-5. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.

8. Die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

9. Die der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren

Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

Hinsichtlich der Nummer 9 (Investitionsauszahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken) erfolgt mit Blick auf die Sonderfinanzierungsmaßnahmen der Stadt Landau (Gewerbe- und Baulandentwicklung) noch eine Konkretisierung bzw. Klarstellung durch die ADD, wonach diesbezügliche Einzahlungen zweckgebunden zur Finanzierung der Gebietsentwicklungen zu verwenden sind. Dies auch unter dem Aspekt der bisherigen Zusagen der ADD und den erfolgten Sondervereinbarungen.

221

II.
Die nach §§ 95 Abs. 4 sowie 102 und 103 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 17.3.2021 erteilt.

III.
Der Haushaltsplan 2021 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab 19.4.2021 bis einschließlich 27.4.2021 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 14. April 2021
Die Stadtverwaltung


Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

